

Bundessozialgericht

1 RA 43/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. Februar 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 10. Mai 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsver-
fahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

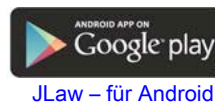
I

Streitig ist, ob die Klägerin aufgrund des Fremdrentengesetzes (FRG) iVm § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) die Herstellung von Versicherungsunterlagen über ungarische Versicherungszeiten verlangen kann.

Die am 28. August 1924 in Wien als österreichische Staatsangehörige geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Mit dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich (13. März 1938) erwarb sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Im März 1939 verlegte sie mit ihren Eltern ihren Wohnsitz nach Budapest/Ungarn. Von März bis Oktober 1944 war sie dort für den Rat der Juden tätig und anschließend im Budapester Ghetto interniert. In der Zeit von 1951 bis 1956, während der die Klägerin nach ihren Angaben als Büroangestellte beschäftigt war, sind nach Auskunft der ungarischen Sozialversicherung Beitragszeiten zurückgelegt. Im Oktober 1956 heiratete die Klägerin einen ungarischen Staatsangehörigen und wurde dadurch selbst ungarische Staatsangehörige. Mit ihrem Ehemann verzog sie im November 1960 nach Wien, wo sie seitdem ihren ständigen Wohnsitz hat. Sie besaß zunächst einen österreichischen Fremdenpaß, in welchem ihre Staatsangehörigkeit als ungeklärt bezeichnet war. Seit dem 7. August 1967 ist sie wieder österreichische Staatsangehörige.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin erhielt von der Wiener Landesregierung Leistungen nach dem österreichischen Opferfürsorgegesetz. Ein von ihr in der Bundesrepublik Deutschland betriebenes Entschädigungsverfahren blieb deshalb ohne Erfolg. Dem Ehemann der Klägerin wurde aufgrund eines 1979 vor dem Landgericht Köln geschlossenen Prozeßvergleichs "als Ehegatte einer dem deutschen Sprach- und Kulturkreis Zugehörigen" eine Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zugesprochen.

Den im Januar 1980 gestellten Antrag der Klägerin auf Herstellung von Versicherungsunterlagen für die in Ungarn zurückgelegten Versicherungszeiten lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin nicht nach § 20 WGSVG einem anerkannten Vertriebenen gleichgestellt sei. Sie habe ihren Wohnsitz im Vertreibungsgebiet als sogenannte Altösterreicherin und damit nicht als deutsche Volkszugehörige aufgegeben. Auch sei ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht glaubhaft gemacht (Bescheid vom 11. März 1982; Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 1982).

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 18. November 1983). Auf die Berufung der Beklagten wurde das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 10. Mai 1984). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt:

Die Klägerin unterfalle nicht dem FRG; insbesondere könne sie nicht über § 20 iVm § 19 Abs 2 Buchst a, 2. Halbsatz WGSVG einem



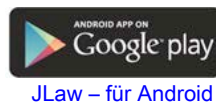
-4-

anerkannten Vertriebenen gleichgestellt werden, weil sie nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis iS dieser Vorschriften zuzuordnen sei. Die Volkszugehörigkeit der Klägerin sei bestimmt durch ihre frühere österreichische Staatsangehörigkeit, der sie sich durch ihre Rückkehr nach Österreich wieder zugewandt habe, und durch die vom nationalen österreichischen Volkstum geprägte Erziehung. Als Österreicherin könne sie nicht gleichzeitig deutsche Volkszugehörige sein (Hinweis auf BGH RzW 1962, 37; BVerwG DÜV 1975, 533; LSG Berlin DAngVers 1981, 475). Es sei nicht gerechtfertigt, die für deutsche Volkszugehörige bzw Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises durch § 20 WGSVG vorgesehenen Rechtsvorteile nur deshalb früheren österreichischen Volkszugehörigen zukommen zu lassen, weil sie im Vertreibungsgebiet ihre mit der deutschen Sprache ethnologisch vergleichbare österreichische Muttersprache verwendet hätten. Hieran vermöge auch der durch Heirat im Vertreibungsgebiet vollzogene Verlust der früheren - österreichischen - Staatsangehörigkeit nichts zu ändern; insbesondere sei die Heirat mit einem Ungarn nicht geeignet, die niemals zuvor vorhanden gewesene Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu begründen. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Ungarn ihre Muttersprache überwiegend gebraucht habe und ob der von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geforderte sogenannte Nötigungszusammenhang vorgelegen habe.

Das gefundene Ergebnis entspreche im übrigen auch dem Willen des Gesetzgebers und den dem WGSVG zugrunde liegenden Prinzipien des allgemeinen Entschädigungsrechts. Die Klägerin sei gemäß § 166c des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) von Entschädigungsan-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sprüchen nach deutschem Recht ausgeschlossen, weil sie zu dem durch das österreichische Opferfürsorgegesetz idF vom 22. März 1961 begünstigten Personenkreis gehöre. An diesen Entschädigungsaufwendungen Österreichs sei die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 beteiligt. Dieser Vertrag habe gemäß Art 17 Satz 1 der Bereinigung aller Fragen aus dem sozialen Bereich gedient.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 20 WGSVG. Diese Vorschrift habe für das Gebiet des Sozialversicherungsrechts die Funktion, den gleichen Personenkreis zu erfassen, der von § 150 BEG erfaßt werde, nämlich die zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehörenden Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten. Ihre österreichische Staatsangehörigkeit stehe der Anwendung des § 20 WGSVG nicht entgegen. Österreicher seien vielmehr volkstumsmäßig als Deutsche anzusehen und daher dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen. Die Staatsangehörigkeit könne nicht als Merkmal für die Volkszugehörigkeit herangezogen werden, zumal sie – die Klägerin – beim Verlassen Ungarns nicht österreichische, sondern ungarische Staatsangehörige gewesen sei. Auch sei die Anwendung des § 20 WGSVG weder durch § 166c BEG noch durch Bestimmungen des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages ausgeschlossen. Soweit es dennoch auf ihre Staatsangehörigkeit ankommen sollte, hätte das LSG von Amts wegen aufklären müssen, ob sie nicht evtl bereits vor 1938 oder jedenfalls bis 1945 ungarische Staatsangehörige geworden sei.



-6-

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
10. Mai 1984 aufzuheben und die Berufung der
Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 18. November 1983 zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt ergänzend vor, im Hinblick auf die Deutschsprachigkeit der Österreicher sei für die Frage der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eine Abgrenzung nach der Staatsangehörigkeit vorzunehmen.

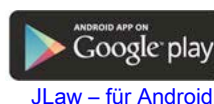
Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat im Ergeb-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nis zu Recht entschieden, daß die von der Klägerin in Ungarn zurückgelegten Versicherungszeiten nicht nach dem FRG anrechenbar sind.

Nach § 11 Abs 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960 (BGBl I S 137) sind auf Antrag des Versicherten (Beschäftigten) außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der Vorschriften des FRG vom 25. Februar 1960 (BGBl I S 93) auch Versicherungsunterlagen für Zeiten herzustellen, die nach dem FRG anrechenbar sind. Eine unmittelbare Anwendung des FRG ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen, weil die Klägerin zu keiner der in § 1 FRG aufgeführten Personengruppen gehört. Insbesondere greift der allein in Betracht kommende § 1 Buchst a FRG nicht ein, weil die Klägerin nicht Vertriebene iS des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist, die als solche im Geltungsbereich des FRG anerkannt ist. Sie steht auch einem anerkannten Vertriebenen nicht gleich.

Ist - wie hier - ein Anerkennungsverfahren nicht durchgeführt worden, so werden nach § 20 Satz 1 WGSVG in der hier anzuwendenden Fassung des 20. Rentenanpassungsgesetzes (RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I S 1040) bei Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen iS des BVFG "vertriebene Verfolgte" gleichgestellt, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Nach § 19 Abs 2 Buchst a, 2. Halbsatz WGSVG, der gemäß § 20 Satz 2 WGSVG entsprechend gilt, genügt es, soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit



ankommt, wenn die Verfolgten im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben. Die Vergünstigung des § 20 WGSVG kann daher nur derjenige für sich in Anspruch nehmen, der sowohl Verfolgter iS des BEG (vgl § 1 Abs 1 WGSVG) als auch - mit der vorgenannten Modifikation - Vertriebener iS des BVFG ist (BSG SozR 5070 § 20 Nr 2, 7 und 8).

Die Klägerin ist Verfolgte iS des BEG. Das ist zwar im angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich entschieden, läßt sich aber aus den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG entnehmen. Danach war die Klägerin wegen ihrer jüdischen Abstammung und somit aus rassischen Gründen von Oktober 1944 bis zum Kriegsende im Budapester Ghetto interniert, so daß ihre Verfolgteigenschaft iS von § 1 BEG zu bejahen ist.

Die Klägerin ist aber nicht "vertriebene" Verfolgte iS von § 20 WGSVG, weil sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeitsverhältnisse nicht die Vertriebeneneigenschaft iS des BVFG besitzt.

Als Vertreibungstatbestand kommt im vorliegenden Fall nur § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG in Betracht. Danach ist auch Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die in dieser Vorschrift genannten Gebiete - ua Ungarn - verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er - ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein - nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet



hat (Aussiedler). Die Klägerin hat das Vertreibungsgebiet Ungarn im November 1960 nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verlassen. Ihren dortigen Wohnsitz hat sie vor dem in § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG bezeichneten Stichtag, nämlich im März 1939, begründet.

Entscheidend ist daher für die Vertriebeneneigenschaft, ob die Klägerin, die bei der Übersiedlung nach Österreich ungarische Staatsangehörige war, Ungarn "als deutsche Volkszugehörige" iS von § 6 BVFG bzw - nach der Sonderregelung des § 19 Abs 2 Buchst a, 2. Halbsatz WGSVG - als "Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises" verlassen hat. Bei Auslegung dieses Merkmals ist der Klägerin zwar insoweit zu folgen, als ihre österreichische Abstammung - anders als das LSG anzunehmen scheint - ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht grundsätzlich entgegensteht. Denn wegen der besonderen Beziehungen zwischen Sprache und Kultur ergibt sich im Regelfall die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aus der zumindest überwiegenden Verwendung der deutschen Sprache im Bereich des persönlichen Lebens (BSG SozR 5070 § 20 Nr 2, 3, 4 und 5; BGH RzW 1970, 503, 505). Insoweit kann nicht zwischen Personen unterschieden werden, die dem österreichischen, und solchen, die dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehören (BGH RzW 1962, 467; 1965, 177; 1967, 118). Denn die österreichische Bevölkerung steht im Hinblick auf Sprache, Kultur und geschichtliche Vergangenheit in ihrem Deutschtum der deutschen Bevölkerung so nahe, daß eine Abgrenzung der deutschen Volkszugehörigkeit ihr gegenüber praktisch nicht möglich ist. Eine besondere österrei-



chische Volksgruppe mit speziell österreichischem Volkstum hat es in den Vielvölkerstaaten des europäischen Ostens und Südostens jedenfalls in der Zeit bis zum Ende des 2. Weltkrieges nie gegeben. Vielmehr haben sich Personen österreichischer Herkunft, soweit sie sich nicht zu einem anderen Volkstum bekannt haben, dort immer nur als Angehörige der deutschen Volksgruppe bezeichnet und wurden als solche auch von der übrigen Bevölkerung angesehen (BVerwG RzW 1968, 43, 44; Straßmann-Nitsche, Komm zum BVFG, 2. Aufl, Anm 6 zu § 6; Nitsche, DÖV 1953, 461, 463). Die Zugehörigkeit der Klägerin zum Personenkreis des § 20 WGSVG durfte daher nicht allein wegen ihrer österreichischen Abstammung verneint werden.

Allerdings kann § 20 WGSVG entgegen der Ansicht der Revision schon vom Wortlaut her nicht dahin verstanden werden, daß die Zugehörigkeit des Verfolgten zum deutschen Sprach- und Kulturkreis für die Anwendung des FRG allein ausreichend ist. Diese Vorschrift knüpft im Gegensatz zu § 150 BEG idF des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I S 1315), der die Entschädigungsberechtigung Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten vom Vertriebenenbegriff bewußt gelöst hat und die Zugeshörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis allein genügen läßt, gerade an die Vertriebeneneneigenschaft iS des BVFG an. Mag auch bei der Neufassung des § 150 BEG das Abstellen auf den Vertriebenenbegriff im Zusammenhang mit der Verfolgteneneigenschaft als rechtssystematisch und rechtspolitisch verfehlt angesehen worden sein (vgl BT-Drucks IV/3423, S 13), kann dies im Rahmen des § 20 WGSVG, der auch in der ab 1. Juli 1977 geltenden Neufassung am



Vertriebenenbegriff festhält, nicht gleichermaßen gelten. Vielmehr steht diese Bestimmung, die den Anwendungsbereich des FRG erweitern will, in engem rechtssystematischen Zusammenhang mit diesem Gesetz, das maßgeblich von dem Eingliederungsgedanken geprägt ist und daher über den Vertriebenenbegriff einen engen Zusammenhang mit dem deutschen Volkstum auch für Verfolgte verlangt. § 20 WGSVG begünstigt daher hinsichtlich der Anwendung des FRG nicht alle vertriebenen Verfolgten deutscher Sprachzugehörigkeit, sondern nur diejenigen von ihnen, die lediglich deshalb nicht dem FRG unterfallen, weil sie sich wegen ihres Verfolgungschicksals nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben und deshalb nicht als Vertriebene anerkannt sind oder werden können. Die geringeren Anforderungen des § 19 Abs 2 Buchst a, 2. Halbsatz WGSVG können insoweit nur das subjektive Bekenntnis zum deutschen Volkstum ersetzen, nicht hingegen die objektive Zugehörigkeit zum deutschen Volk. Bis auf das Bekenntnis zum deutschen Volkstum müssen daher die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Vertriebener gemäß § 1 BVFG erfüllt sein. Es darf nicht aus sonstigen Gründen an der Vertriebeneneneigenschaft fehlen.

Das ist aber bei ehemaligen Österreichern der Fall, die, wie die Klägerin, nach der Wiederentstehung des Staates Österreich im Jahre 1945 - ungeachtet ihres Auslandsaufenthaltes - von diesem Staat wieder als Staatsbürger in Anspruch genommen worden sind. Diese Bevölkerung soll sich nach dem - von der Bundesrepublik Deutschland respektierten - politischen Anspruch Österreichs von der Bevölkerung des Deutschen Reiches vor der Wiedererrichtung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

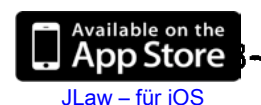
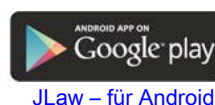
des Staates Österreich unterscheiden. Ein derartige Unterscheidung ist jedoch sinnvoll nur nach dem Merkmal der Staatsangehörigkeit möglich. Denn der Rechtsbegriff der deutschen Volkszugehörigkeit ist gegenüber einer Bevölkerung, die 1945 aus der deutschen Bevölkerung ausgegrenzt worden ist und sich bewußt von dieser abheben soll, angesichts der ethnologischen Ähnlichkeit zwischen der deutschen und österreichischen Bevölkerung und der gemeinsamen Sprache kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal (BVerwG DÖV 1975, 533, 534).

Insoweit folgt der erkennende Senat der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG aaO) und im Ergebnis auch der des Bundesgerichtshofes (BGH), wonach jedenfalls diejenigen Österreicher, die mit dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich unter Verlust ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft deutsche Staatsangehörige geworden sind und die mit der Wiedererrichtung des österreichischen Staates gemäß § 1 des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft rückwirkend zum 27. April 1945 wiedererlangt haben, grundsätzlich nicht als Vertriebene iS von § 1 BVFG anzusehen sind. Sie können deshalb auch nicht zu dem von § 20 WGSVG begünstigten Personenkreis gehören.

Zur Begründung hat das BVerwG wesentlich darauf abgestellt, daß die Inanspruchnahme der ehemals österreichischen Staatsangehörigen als Staatsvolk des wiedererrichteten Staates Österreich geprägt war von dem Gedanken der Loslösung Österreichs vom Deutschen Reich. Dieser auf Trennung und Wiederherstellung des frü-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



heren Zustandes gerichteten Zielsetzung (Hinweis auf BVerfGE 4, 322) widerspreche es, die so als Staatsvolk des wiederentstandenen Staates Österreich in Anspruch genommene Bevölkerung noch als deutsche Volkszugehörige iS von § 1 BVFG anzusehen. Korrespondierend damit sieht das österreichische Recht als "Volksdeutsche" nicht mehr österreichische Staatsangehörige, sondern nur noch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit an, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (§ 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche idF des Gesetzes vom 20. Dezember 1955; § 2 Abs 1 Buchst a des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes -ARÜG- vom 22. November 1961 idF des Ergänzungsgesetzes vom 5. April 1962, öBGBI 1962, 114).

Die Ausgrenzung derjenigen, die von Österreich 1945 wieder als Staatsbürger in Anspruch genommen wurden, entspricht schließlich - worauf das BVerwG zutreffend hingewiesen hat - auch dem Zweck des BVFG. Von seiner Zweckrichtung her war das BVFG im Hinblick auf die deutsche Volkszugehörigkeit an diejenigen ausgerichtet, die als Angehörige der volksdeutschen Minderheit eines Vertreibungsstaates zugleich die Staatsangehörigkeit ihres Vertreibungsstaates besaßen. Diese deutschen Volkszugehörigen wurden von ihrem Heimatstaat nicht mehr als Staatsvolk in Anspruch genommen und durch Vertreibung und ggf durch Ausbürgerung des Schutzes ihres Heimatstaates beraubt. Von diesem Ausgangspunkt her ist die Anerkennung als Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit mit der - raumfremden - Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als ihres Vertreibungsstaates die Ausnahme (BVerwG aaO). Derartige



Ausnahmen hat das BVerwG im wesentlichen in Fällen zugelassen, in denen trotz raumfremder Staatsangehörigkeit zusätzliche Anknüpfungspunkte im Schicksal des Vertriebenen vor und nach der Vertreibung die Annahme seiner deutschen Volkszugehörigkeit rechtfertigen, etwa bei deutscher Abstammung oder bei besonderer Verbindung mit der deutschen Heimat (vgl hierzu BVerwG DÖV 1962, 395, 396 mit Hinweis auf BVerwGE 5, 239; BVerwG Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr 15). Hingegen fehlt es an einem derartigen Ausnahmefall regelmäßig dann, wenn der "Vertriebene" durch Niederlassung und Eingliederung in seinem früheren - österreichischen - Heimatstaat den Willen bekundet hat, nicht als Deutscher, sondern als Österreicher behandelt zu werden (BVerwG DÖV 1975, 533, 534 mWN).

Der den Erwägungen des BVerwG zugrunde liegende Gedanke, daß die bei der Wiedererrichtung des Staates Österreich als dessen Staatsvolk erfaßten Personen nicht gleichzeitig deutsche Volkszugehörige sein können, hat auch für eine Abgrenzung im Rahmen des § 20 WGSVG seine Berechtigung, weil diese Bestimmung ausdrücklich auf § 1 BVFG verweist. Aus dem für Verfolgte maßgeblichen Entschädigungsgedanken läßt sich nichts anderes herleiten. Auch im allgemeinen Entschädigungsrecht sind Österreicher unter bestimmten Voraussetzungen von Entschädigungsleistungen nach dem BEG ausgeschlossen (§ 166c BEG; vgl dazu BGH RzW 1966, 517). Desgleichen hat der BGH zu diesem Gesetz, soweit es auf § 1 BVFG verweist (so § 4 Abs 1 Buchst e iVm § 4 Abs 4 BEG, früher auch § 150 BEG idF vom 29. Juni 1956, BGBl I S 559), die Vertriebeneneigenschaft von Österreichern mit der Begründung verneint, daß

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der für das Vertriebenenrecht maßgebende Gesichtspunkt des Fehlens eines Schutzstaates bei ihnen nicht eingreife, weil sie als Staatsbürger des 1945 wiedererstandenen österreichischen Staats wieder über einen Schutzstaat verfügten. Dieser habe wegen der von ihnen erlittenen Verfolgung Entschädigungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben können, aus denen die österreichischen Verfolgten dieser Gruppe befriedigt werden könnten. Dagegen scheide Österreich bei denjenigen Österreichern als Schutzstaat aus, die die österreichische Staatsangehörigkeit bereits vor dem 13. März 1938 verloren und erst nach der Wiedererstehung Österreichs ohne Rückwirkung wiedererlangt hätten. Für diese Gruppe sei die Anerkennung als Vertriebene nicht ausgeschlossen, weil ein Staat nur Entschädigungsansprüche derjenigen seiner Bürger habe geltend machen können, die zur Zeit ihrer Schädigung bereits seine Staatsbürger gewesen seien (BGH RZW 1967, 118, 119; 1966, 517, 518; 1965, 177, 178; 1962, 467).

Der Senat läßt offen, ob die sogenannte Schutzmachttheorie im Vertriebenenrecht und damit in § 20 WGSVG überhaupt Ausdruck gefunden hat. Es geht bei Anwendung dieser Bestimmung nicht um die Frage, ob eine derartige rechtspolitische Vorstellung im Gesetz einen Niederschlag gefunden hat, sondern vielmehr darum, wie der Begriff des vertriebenen Verfolgten in seinem rechtssystematischen Zusammenhang mit dem Begriff des anerkannten Vertriebenen iS des BVFG hinsichtlich der Anwendung des FRG nach dem Zweck des Gesetzes abzugrenzen ist. § 20 WGSVG sollte nur verhindern, daß es Vertriebenen jüdischer Abstammung hinsichtlich ihrer in den Vertreibungsgebieten zurückgelegten Versicherungszeiten zum



Nachteil gereicht, daß sie sich "trotz deutscher Volkszugehörigkeit" aus Abneigung gegen den Nationalsozialismus nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben (vgl. BT-Drucks VI/715, S. 11 zu § 17). Es sollte aber nicht auf ihre Bindung an das Deutschtum ganz verzichtet werden. Vielmehr sollten auf der Grundlage des das FRG beherrschenden Eingliederungsprinzips nur diejenigen vertriebenen Verfolgten erfaßt werden, die infolge der Vertreibung den Schutz ihres "Heimatstaates" verloren hatten und die deshalb wegen ihrer Bindungen an das Deutschtum in den staatspolitischen Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland fielen. Von daher entspricht es Sinn und Zweck des § 20 WGSVG, bei ehemaligen Österreichern auf die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Wiedererrichtung des österreichischen Staats abzustellen und diejenigen aus dem Begriff "vertriebene Verfolgte" auszugrenzen, die rückwirkend zum 27. April 1945 österreichische Staatsangehörige geworden sind und - ungeachtet eines späteren (vertreibungsunabhängigen) Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Vertreibungsstaats - durch den nach der Aussiedlung in Österreich begründeten Wohnsitz ihren Willen bekundet haben, Österreicher und nicht Deutsche sein zu wollen. Bei diesem Personenkreis wäre es nicht gerechtfertigt, ihnen die Rechtsvorteile des § 20 WGSVG zukommen zu lassen, weil sie ohne den zeitweiligen Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich niemals in eine nähere Beziehung zu Deutschland getreten wären. Der Gesetzgeber hatte keine Veranlassung, diese Vertriebenen deutscher Sprachzugehörigkeit, die österreichische Staatsangehörige sind, in die Gesetzgebung des BVFG - und damit des WGSVG - einzubeziehen; denn ihnen gegenüber hat eine staatspolitische Pflicht zur Hilfe bei



der Neueingliederung nach der Vertreibung nicht bestanden, weil sie wieder in ihrem früheren - österreichischen - Heimatstaat eingliedert sind.

Eine andere Auslegung ergibt sich auch nicht aus dem deutsch-österreichischen Abkommensrecht, insbesondere aus dem Vertrag zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961 (BGBl 1962 II S 1044) nebst Notenwechsel V und Va vom selben Tage (BGBl 1962 II S 1062) und den späteren, hierauf beruhenden sozialversicherungsrechtlichen Abkommen. Danach hat die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Österreich hinsichtlich der hier streitigen, in den östlichen Vertreibungsgebieten - außerhalb der deutschen Rentenversicherungen - zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten nicht mehr an Verpflichtungen übernommen, als sie nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts - FRG/WGSVG - zu übernehmen bereit war. Insbesondere hat sie den Anwendungsbereich des innerstaatlichen Rechts nicht auf Personen wie die Klägerin erweitert, vielmehr dafür gesorgt, daß diese Personen sozialversicherungsrechtlich von Österreich entschädigt werden.

Zunächst sollten mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961, mit dem sich die Bundesrepublik zu Entschädigungsleistungen verpflichtete, alle Fragen aus dem sozialen Bereich einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der "Fremdzeiten" Vertriebener umfassend und abschlie-



Bend geregelt werden (Art 17). Dabei hat die Bundesrepublik das Ziel verfolgt, für die Zukunft das sozialversicherungsrechtliche Schicksal derjenigen Vertriebenen einheitlich zu regeln, die bisher und zukünftig in Österreich eine "neue" Heimat gefunden haben und finden, wobei für die deutsche Seite das dem FRG zugrunde liegende Eingliederungsprinzip maßgebend war: Wer seine neue Heimat in der Bundesrepublik Deutschland fand, sollte vom deutschen FRG erfaßt werden, wer seine neue Heimat in Österreich fand, sollte in das österreichische Sozialversicherungsrecht eingegliedert werden. In Erfüllung dieser Forderung hat sich die österreichische Seite aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Entschädigungsleistungen dieser gegenüber - is der Übernahme der Entschädigungslast - völkerrechtlich verpflichtet, unter den gleichen Voraussetzungen wie die österreichischen Staatsangehörigen auch deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche (Personen deutscher ^{Sprachzu} Staatsangehörigkeit, die staatenlos sind oder deren ^{Staatsan} Sprachzugehörigkeit zu den maßgebenden Stichtagen ungeklärt war) in das österreichische Fremdrentenrecht (ARÜG) einzubeziehen. Voraussetzung war, daß diese Personen zu den verschiedenen Stichtagen (11. Juli 1953 oder 27. November 1961) nicht nur vorübergehend ihren Aufenthalt in Österreich genommen hatten (Note V zum Finanz- und Ausgleichsvertrag, § 2 ARÜG).

Die Klägerin, die sich nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des LSG an dem für sie maßgeblichen Stichtag - 27. November 1961 - bereits ein Jahr lang in Österreich aufgehalten hat und die zu diesem Stichtag von Österreich noch als



Volksdeutsche (Person deutscher Sprachzugehörigkeit mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) angesehen wurde, wird von dieser zwischenstaatlichen, mit § 2 ARÜG im innerstaatlichen österreichischen Recht vollzogenen Verpflichtung erfaßt. Danach werden die von der Klägerin in Ungarn zurückgelegten Versicherungszeiten nach österreichischem Sozialversicherungsrecht berücksichtigt. Diese Regelung, die nach dem Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 iVm der Note V zunächst - auch hinsichtlich der von den vertriebenen Verfolgten zurückgelegten Fremdzeiten - abschließend sein sollte und demgemäß nach innerstaatlichem deutschem Recht dazu führte, daß das FRG für diese Zeiten nicht galt (§ 2 Abs 2 FRG), ist zwar durch das Schlußprotokoll vom 22. Dezember 1966 (BGBl 1969 II S 1247) zum deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen vom selben Tage (aaO S 1235) modifiziert worden. Damit sollten jedoch Härten nur für diejenigen Versicherten ausgeglichen werden, die nach innerdeutschen Rechtsvorschriften unter das FRG fallen, die aber im Hinblick auf die Übernahme in die österreichische Entschädigungslast geringere Leistungen erhalten würden als diejenigen Leistungen, die ihnen bei Anwendung der deutschen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zustünden. Insoweit soll das Schlußprotokoll (Ziff 19 iVm Ziff 20 und 22, letztere eingefügt durch das 2. Zusatzabkommen vom 29. März 1974, BGBl 1975 II, S 254) ua bewirken, daß die Fremdzeiten vertriebener Verfolgter, die nach bisherigen deutsch-österreichischen Vereinbarungen ausschließlich nach dem ARÜG zu entschädigen waren, nicht weiter von der Anwendung des FRG - einschließlich seiner Erweiterung durch § 20 WGSVG - ausgeschlossen bleiben. Daß Ziff 20 des Schlußprotokolls den von der



Note V erfaßten Personenkreis eingeschränkt hat, kann hier unbeachtet bleiben, weil von dieser Einschränkung diejenigen Personen nicht erfaßt werden, die - wie die Klägerin - sozialversicherungsrechtlich Nachteile wegen ihrer Abstammung erlitten haben (Ziff 22 Buchst a des Schlußprotokolls). Gleichwohl bedeuten die im Falle der Klägerin einschlägige Ziff 19 Buchst b Nr 2 Buchst a Satz 1 des Schlußprotokolls, wonach die Sperrwirkung des § 2 Abs 2 FRG bezüglich der Anwendung des FRG aufgehoben wird, und Ziff 22 Buchst b des Schlußprotokolls, wonach dies auch insoweit gilt, als sich eine günstigere Regelung aus dem WGSVG ergibt, nur, daß nunmehr die deutschen Versicherungsträger deutsche Fremdzeiten/WGSVG-Zeiten - neben österreichischen Fremdzeiten - dann anzuerkennen haben, wenn die übrigen Voraussetzungen des deutschen innerstaatlichen Rechts erfüllt sind. Danach muß insbesondere die Vertriebeneneigenschaft des Verfolgten iS von § 20 WGSVG gegeben sein.

Das ist aber bei der 1960 wieder nach Österreich zurückgekehrten und dort eingegliederten Klägerin nicht der Fall, weil sie bereits mit Wirkung ab 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangt hatte. Das ergibt sich aus § 1 des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945, dessen Anwendung dem erkennenden Senat nicht verwehrt ist, weil das LSG insoweit keine eigenen Feststellungen zum ausländischen Recht getroffen hat (BSGE 21, 151, 154). Nach dieser Vorschrift sind Personen, die - wie für die Klägerin unangegriffen festgestellt ist - bis zum "Anschluß" am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, ab



27. April 1945 (unter gleichzeitigem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit) wieder österreichische Staatsbürger geworden, sofern in ihrer Person vor dem 27. April 1945 kein Tatbestand eingetreten ist, mit dem nach den Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13. März 1938 geltenden Fassung der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden ist. Hinreichende Annaltspunkte dafür, daß die Klägerin bereits vor 1939 oder in der Folgezeit bis zum 27. April 1945 die ungarische Staatsangehörigkeit erworben hätte und daher ein Tatbestand vorliegen könnte, der die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zum 27. April 1945 hätte ausschließen können (vgl § 7 Nr 4, § 10 Abs 1 Nr 1, § 10 Abs 3, § 15 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925), ergeben sich weder aus den Feststellungen des LSG noch aus dem Inhalt der in Bezug genommenen Verwaltungsakten. Danach hat sich die Klägerin mehrfach - ua in der Erklärung vom 9. Oktober 1981 und gegenüber der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien im April 1978 - dahin geäußert, daß sie erst durch ihre Eheschließung 1956 ungarische Staatsangehörige geworden ist. Davon ist auch das LSG ausgegangen. Soweit die Klägerin nunmehr rügt, das LSG hätte aufklären müssen, ob sie nicht evtl bereits vor 1938 oder vor 1945 ungarische Staatsangehörige geworden sei, greift diese Rüge schon mangels ausreichender Substantiierung nicht durch. Denn es fehlt an Darlegungen zu der Frage, durch welche Maßnahme des Gerichts der Mangel in der Sachaufklärung hätte behoben werden können und zu welchem Ergebnis das LSG aufgrund erneuter Sachaufklärung hätte kommen müssen (BSG SozR Nr 28 zu § 164 SGG). Es



ist daher davon auszugehen, daß die Klägerin die 1945 wiedererlangte österreichische Staatsangehörigkeit erst 1956 (nach Zurücklegung der hier streitigen Fremdzeiten) durch Eheschließung mit einem Ungarn - vorübergehend - verloren hatte.

Der zwischenzeitliche Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit, der zwar dazu geführt hat, daß die Klägerin erst 1967 wieder österreichische Staatsangehörige geworden ist, kann im Rahmen des § 20 WGSVG nicht dazu führen, den 1945 mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verbundenen Verlust der deutschen Staats- und Volkszugehörigkeit wieder zu beseitigen. Würde bei denjenigen Österreichern, die - wie die Klägerin - fremdstaatliche Beitragszeiten als österreichische Staatsangehörige zurückgelegt haben, auf die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes abgestellt, würde dies - insbesondere bei Spätaussiedlern - zu unsachgerechten Zufallsergebnissen führen. Die Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 20 WGSVG/BVFG kann bei diesen Personen nur ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn zusätzliche Anknüpfungspunkte vor und nach der Aussiedlung die Annahme einer besonderen Bindung zum Deutschtum rechtfertigen. Derartige Anhaltspunkte sind im Falle der Klägerin aber nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Klägerin dadurch, daß sie sich wieder nach Österreich begeben hat und dort als Österreicherin eingegliedert worden ist, den Willen bekundet, nicht als Deutsche, sondern als Österreicherin behandelt zu werden.

Danach hat das LSG zu Recht dahingestellt sein lassen, ob die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Ungarn ihre Muttersprache überwiegend gebraucht hat und ob der von der Rechtsprechung des BSG geforderte sogenannte Nötigungszusammenhang vorgelegen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)